

Ankunftsbedingungen Restaurant

Laut den aktuell geltenden Corona Verordnungen des Landes Baden-Württemberg, ist folgendes zu beachten.

Basisstufe

Bei der Ankunft im Restaurant ist eines der 3 G's vorzuzeigen:

- **Vollständig Geimpfte:** Der Impfpass muss zum Nachweis bei Anreise im Hotel / Ankunft im Restaurant vorgezeigt werden. Auf dem vorgezeigten Impfpass muss die zweite Impfung mind. 14 Tage alt sein.
- **Genesene:** Zum Nachweis muss ein positives PCR-Testergebnis vorgezeigt werden. PCR-Testergebnis, das mindestens 28 Tage, aber nicht älter als 6 Monate ist.
- **Negativ Getestete:** Das negative Testergebnis eines Schnelltests muss vorgezeigt werden. Die Testbescheinigung darf nicht älter als 24 Stunden sein und muss z.B. von einem Testzentrum etc. durchgeführt worden sein. Kinder die älter als 6 Jahre sind, müssen ebenfalls ein Negativtest vorweisen.

Nach 72 Stunden ist ein weiteres negatives Corona Schnelltest Ergebnis nachzuweisen.

Warnstufe

Liegt vor, wenn die **landesweit stationären Neuauftnahmen** mit COVID-19-Patienten pro 100.000 Einwohner(rinnen) innerhalb von **7 Tagen (Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz)** die **Zahl von 8** erreicht bzw. überschreitet **ODER** wenn **landesweit die Auslastung der Intensivbetten (AIB) mit COVID-19-Patienten die Zahl von 250** erreicht bzw. überschreitet.

Geimpfte und Genesene haben keine Einschränkungen zu erwarten, müssen allerdings die entsprechenden Nachweise vorzeigen.

Nicht-immunisierten Personen benötigen für den Zugang zum Innenbereich einen negativen PCR-Testnachweis. Für den Außenbereich ist ein negativer Antigen- oder PCR-Testnachweis erforderlich. Die entsprechenden Nachweise sind vorzuzeigen.

Alarmstufe

Liegt vor, wenn die **Hospitalisierungs-Inzidenz die Zahl von 12** erreicht bzw. überschreitet **ODER** die **Auslastung der Intensivbetten die Zahl von 390** erreicht bzw. überschreitet.

Geimpfte und Genesene haben keine Einschränkungen zu erwarten, müssen allerdings die entsprechenden **Nachweise digital und mit Personalausweis** vorzeigen.

Nicht-immunisierten Personen ist der Zutritt weder im Innen- noch im Außenbereich gestattet.

Sonderfall: Minderjährige Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, (ärztliches Attest erforderlich), dürfen die Gastronomie besuchen wenn Sie ein negativer Antigen-Testnachweis erforderlich.

Alarmstufe 2

Liegt vor, wenn landesweit die **Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz die Zahl von 6** erreicht bzw. überschreitet **ODER Auslastung der Intensivbetten die Zahl von 450** erreicht bzw. überschreitet.

2 G – Plus - Regel

Ausgenommen sind der zusätzlichen Testpflicht sind; **Geboosterte & Personen deren Zweitimpfung / Genesung nicht länger als 3 Monate** zurückliegt.